

prometheus - Das verteilte digitale Bildarchiv für Forschung & Lehre.

Urheberrechtsfragen und Rechtemanagement in eLearning-Anwendungen

Dr. Ute Verstegen

LS Christliche Archäologie und Kunstgeschichte, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Vortrag am 08.02.2008 im Rahmen des öffentlichen Workshops "Facetten des e-Learning",
veranstaltet vom Forum Neue Medien in der Lehre der Universität Erlangen-Nürnberg

Dieser Vortrag verfolgt zwei Ziele: erstens möchte ich Ihnen mit dem Bildarchiv *prometheus* (<http://www.prometheus-bildarchiv.de>) zunächst ein kulturhistorisch ausgerichtetes Medienarchiv im Internet vorstellen und zweitens anhand von *prometheus* aufzeigen, mit welchen urheberrechtlichen Anforderungen die Betreiber eines solchen Archivs bzw. Anbieter von eLearning-Anwendungen allgemein in Deutschland konfrontiert sind.¹

Vorab möchte ich klären, dass ich keine Juristin, sondern Kunsthistorikerin und Archäologin bin, hier also keine Rechtsberatung bieten kann. Ich war während der Projektlaufzeit die Gesamtkoordinatorin des *prometheus*-Projekts und bin seit meinem Wechsel an die hiesige Universität weiterhin Vorstandsmitglied des Trägervereins von *prometheus* und in dieser Funktion mit Rechtsfragen befasst. Ich spreche hier also aus meiner Perspektive als Projektmitverantwortliche und möchte Ihnen Einblick in die dadurch gewonnenen Erfahrungen geben.

Wenn Sie sich allgemein über Rechtsfragen im Kunst- und Kulturbereich informieren wollen, möchte ich Ihnen einen aktuellen Aufsatz von Sophia Gräfin Grote in der Februar Ausgabe der Zeitschrift "Kunstchronik" empfehlen sowie das 2003 erschienene Buch "Artists, artworks and intellectual property in an electronic environment" von Dawn Leach.² Weiterführende, regelmäßig aktualisierte Informationen zu grundlegenden Urheberrechtsfragen bei eLearning-Anwendungen halten beispielsweise der Rechtsanwalt Till Kreutzer und der Münsteraner Juraprofessor Thomas Hoeren im Internet vor.³ Soeben erschienen ist ferner eine Publikation zum Thema

¹ Ute Verstegen: Das prometheus-Bildarchiv und das Open-Access-Prinzip. Eine kritische Standortbestimmung vor dem Hintergrund aktueller Perspektiven, in: Kunstchronik 60, 2007, S. 516–520; Holger Simon: prometheus und Justitia. Bildarchive der Kunst- und Kulturwissenschaften im Spannungsfeld des medialen Umbruchs hin zu einer digitalen Informationsgesellschaft. In: Karl-Nikolaus Peifer / Gudrun Gersmann (Hrsg.): Forschung und Lehre im Informationszeitalter – zwischen Zugangsfreiheit und Privatisierungsanreiz. Berlin 2007, S. 65–86.

² Sophia Gräfin Grote: Kunstwissenschaft und Urheberrecht in der Informationsgesellschaft. Urheberrechtliche Hintergründe computergestützter Kunstgeschichte in Deutschland, in: Kunstchronik 61, 2008, S. 62–69; Dawn Leach: Artists, artworks and intellectual property in an electronic environment. Weimar 2003.

³ Till Kreutzer: Rechtsfragen bei E-Learning. Ein Praxis-Leitfaden. Hamburg 2007, http://www.mmkh.de/upload/dokumente/Leitfaden_E-Learning_und_Recht_creativecommons_MMKH.pdf (25.2.2008); Thomas Hoeren, Internet-Recht, Stand März 2007, http://www.uni-muenster.de/Jura.itm/hoeren/materialien/Skript/skript_Maerz2007.pdf (25.2.2008).

Urheberrecht in Wissenschaft und Bildung von dem Konstanzer Informationswissenschaftler Rainer Kuhlen, die auch als Downloadversion im Internet zur Verfügung steht.⁴

Was ist prometheus?

prometheus ist ein im Internet bereit gestelltes, kooperatives digitales Bildarchiv für Kunst- und Kulturwissenschaften, das auf nichtkommerzieller Basis arbeitet, erreichbar unter der Internetadresse: <http://www.prometheus-bildarchiv.de>. Es ermöglicht die gleichzeitige Recherche in unterschiedlichen Bilddatenbanken, die von Hochschulinstituten, Forschungseinrichtungen, Museen, Bibliotheken, Archiven und Einzelpersonen zum Zweck der Bildung und Forschung zur Verfügung gestellt werden.⁵ Wer sich mit urheberrechtlichen Fragen auskennt weiß, dass allein in diesen beiden Sätzen eine Fülle urheberrechtlich relevanter Begriffe gefallen sind: Bild, Datenbank, Internet, Zurverfügungstellung, Nichtkommerzialisierung, Nutzung in Bildung und Forschung ... um nur einige Aspekte zu nennen, auf die im folgenden einzugehen sein wird.⁶

prometheus existiert seit 2001. In der ersten Projektphase von *prometheus* in den Jahren 2001 bis 2004 waren vier deutsche Hochschulen unter Leitung der Universität zu Köln beteiligt, finanziert vom bmb+f im Rahmen des Förderprogramms "Neue Medien in der Bildung". In diesem Projekt ging es in erster Linie darum, tradierte Formen der Informationsbereitstellung und -nutzung für Forschung und Lehre im Bereich der Kunst- und Kulturwissenschaften exemplarisch in das digitale Medium zu transformieren. Drei der beteiligten Fachinstitute stammten aus der Kunstgeschichte (HU Berlin, JLU Giessen, Universität zu Köln) eines aus der Klassischen Archäologie (JLU Giessen). Diese Zusammensetzung spiegelt sich bis heute im digitalen Angebot von *prometheus*, das wesentlich mehr kunsthistorisch als archäologisch relevantes Material enthält.

Die Kernidee von *prometheus* war simpel, nämlich die aus der analogen Welt überkommenen Diatheken der einzelnen Hochschulinstitute durch digitale Bilddatenbanken zu ersetzen und durch eine Zusammenführung dieser an mehreren Orten verteilten, lokalen Datenbanken via Internet Synergieeffekte zu erzielen. So sollte es insbesondere möglich sein, dass Lehrende und

⁴ Rainer Kuhlen: Erfolgreiches Scheitern - eine Götterdämmerung des Urheberrechts? Boizenburg 2008 (= Schriften zur Informationswissenschaft 48), im Netz unter: http://www.inf-wiss.uni-konstanz.de/RK2008_ONLINE/system/files/Hi48_Kuhlen_Urheberrecht.pdf (25.2.2008).

⁵ Zum allgemeinen Überblick: Holger Simon / Ute Versteegen: prometheus - Das verteilte Digitale Archiv für Forschung und Lehre. Neuartige Werkzeuge zur Bereitstellung von verteiltem Content für Wissenschaft und Forschung, in: Historische Sozialforschung, Sonderheft: Elektronisches Publizieren & Open Access, Nr. 107, Bd. 29, Heft 1, 2004, S. 247-257, online verfügbar unter: http://hsr-trans.zhsf.uni-koeln.de/hsrretro/docs/artikel/hsr/hsr2004_612.pdf (25.2.2008); Sigrid Ruby / Ute Versteegen: Prometheus. The Distributed Digital Image Archive for Research and Education. In: James R. Hemsley / Vito Cappellini / Gerd Stanke (eds.): Digital applications for cultural and heritage institutions. Aldershot u.a. 2005, S. 161-165.

⁶ Zum deutschen Urheberrecht und zur Urheberrechtsnovellierung: Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG): <http://bundesrecht.juris.de/urhg/index.html> (25.2.2008); Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft (Regierungsentwurf zum sog. „Zweiten Korb“): <http://dip.bundestag.de/btd/16/018/1601828.pdf> (25.2.2008).

Studierende zum Zweck der Forschung und Lehre fortan auch digitale Bilder und zugehörige Metadaten recherchieren können sollten, wenn diese nicht in der Bilddatenbank des eigenen Instituts vorhanden, sondern von einem anderen Institut erfasst und für alle Verbundpartner bereit gestellt worden waren. Die recherchierten Bilder sollten sortiert, in Arbeitsmappen abgespeichert und in Präsentationen für Vorlesungen und Seminare eingefügt werden können. So wurde das System umgesetzt.

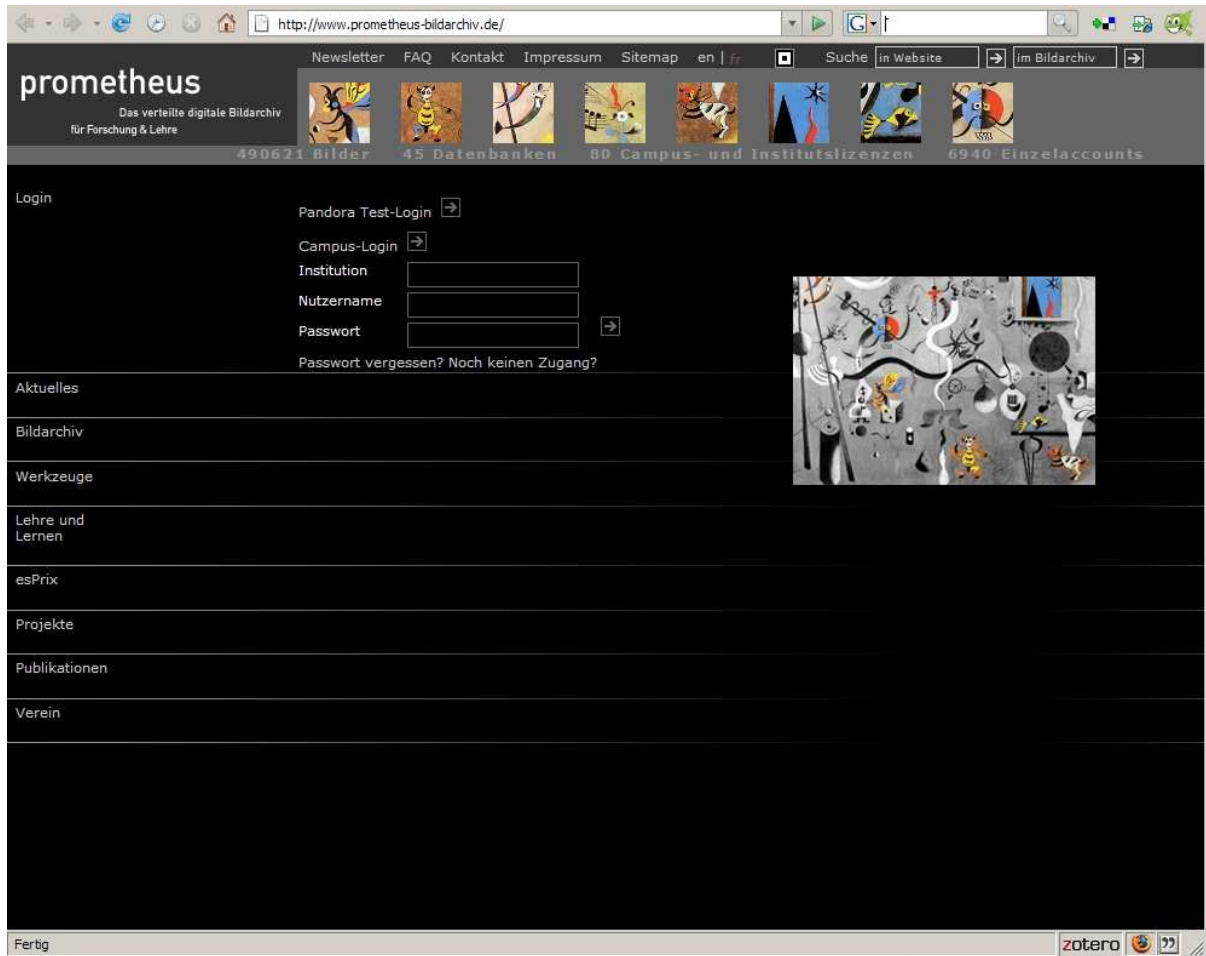


Abb. 1. prometheus-Bildarchiv: Startseite mit Login-Maske

Mehrere Entwicklungen waren zum Zeitpunkt des Projektbeginns nicht absehbar. Dazu zählte einerseits die hohe Nachfrage, die das Projekt in der Fachwelt von Anfang an erhielt und den Kreis der Kooperationspartner schon in der ersten Arbeitsphase rasant erweiterte, andererseits aber auch die urheberrechtlichen Veränderungen im Rahmen der Anpassung des nationalen Rechts an die Vorgaben der etwa zeitgleich mit Projektstart verabschiedeten EU-Richtlinie 2001/29/EG⁷, die *prometheus* in verschiedenen Entwicklungsstadien zum Präzedenzfall machten.

⁷ Im Internet abrufbar unter: http://ec.europa.eu/internal_market/copyright/copyright-info/copyright-info_de.htm#directive (25.2.2008).

prometheus ist zwar in erster Linie als Bildrechercheinstrument bekannt, im Rahmen eines Workshops zu Facetten des eLearning möchte ich aber betonen, dass sich *prometheus* nicht nur als online-Archiv versteht, sondern auch als ein Portal für verschiedene eLearning-Elemente im kulturwissenschaftlichen Bereich, die die Präsenzlehre ergänzen und das Selbststudium fördern sollen. *prometheus* hat im Rahmen der Projektlaufzeit in Zusammenarbeit mit dem Lehrstuhl für Pädagogische Psychologie der Universität Köln und dem Lehrstuhl für didaktisches Design der Hochschule Anhalt prototypisch drei solcher Elemente mit neuartigen Lehr- und Lernkonzepten entwickelt, die nur im digitalen Medium und nicht im Lehrbuch funktionieren. Am weitesten ausgearbeitet wurde ein sog. Themenraum rund um einen Wandmalereifund in der romanischen Basilika St. Michael in Altenstadt. Eines unserer Konzepte, ein sog. Methodencoach, wurde nach Ende der Projektlaufzeit vom Institut für Kunstgeschichte der HU Berlin weiter entwickelt (<http://www.pixtura.org/>). Auf unserer Webseite bieten wir unsere eigenen Entwicklungen als auch Links zu Produkten anderer Institutionen an.

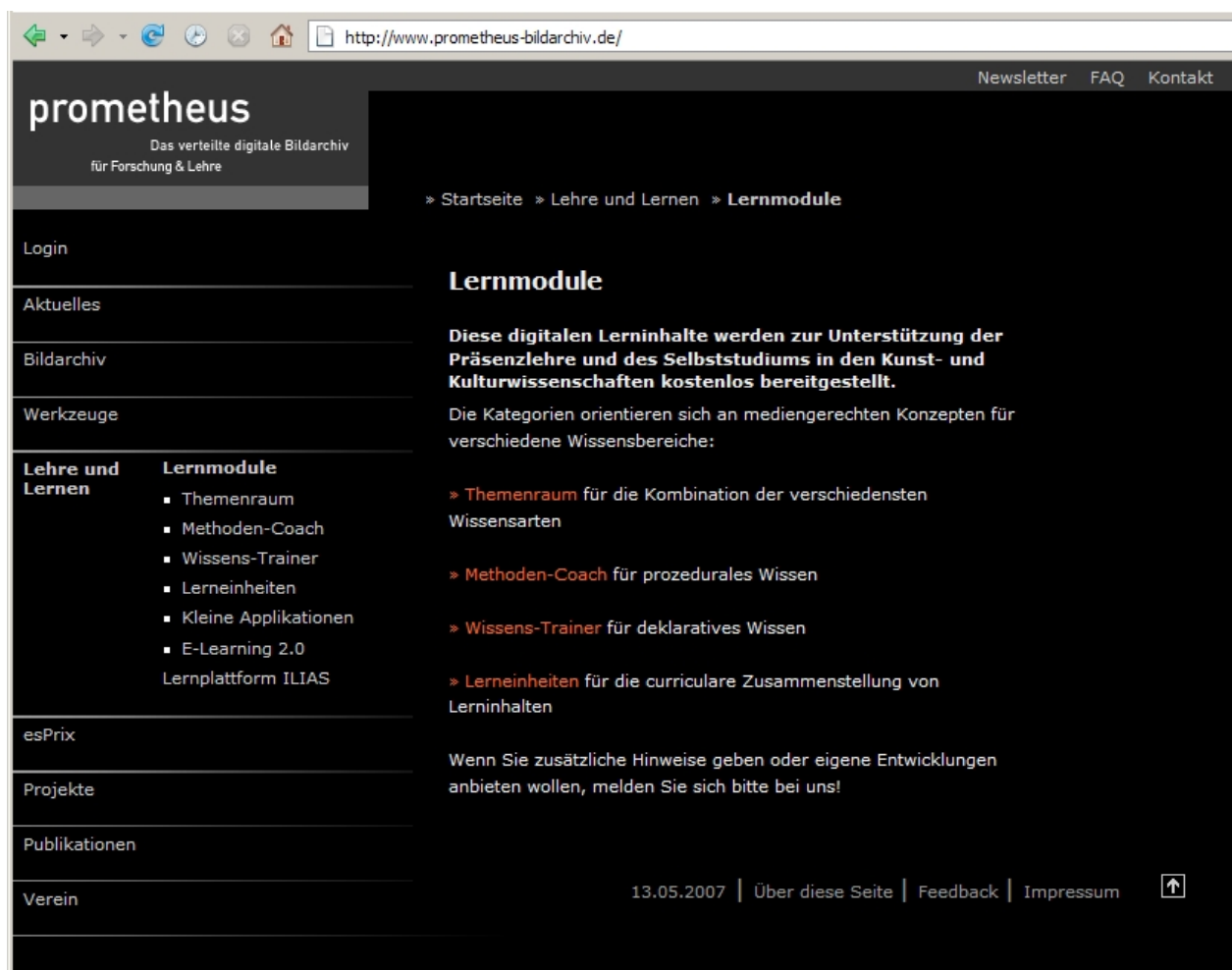


Abb. 2. *prometheus*-Website mit Hinweisen zu digitalen Lerninhalten

Seit 2005 vergeben wir mit dem sog. esPrix außerdem einen mit 500 Euro dotierten studentischen Preis für deutschsprachige mediendidaktische Anwendungen im Bereich der Kulturwissenschaften. Honoriert werden kreative studentische Eigenleistungen, die sich durch die Harmonisierung von gutem Inhalt, guter Didaktik und gutem Design auszeichnen.

Eine Besonderheit des *prometheus*-Bildarchivs ist das zugrunde liegende technische Datenbankmanagementsystem, das es ermöglicht, einzelne Datenbanken, die in Basissoftware, Struktur und Semantik heterogen sind, so miteinander abzugleichen, dass sie in scheinbar vereinheitlichter Form unter einer gemeinsamen Abfragemaske recherchierbar sind und ebenso in der Ergebnisanzeige erscheinen.

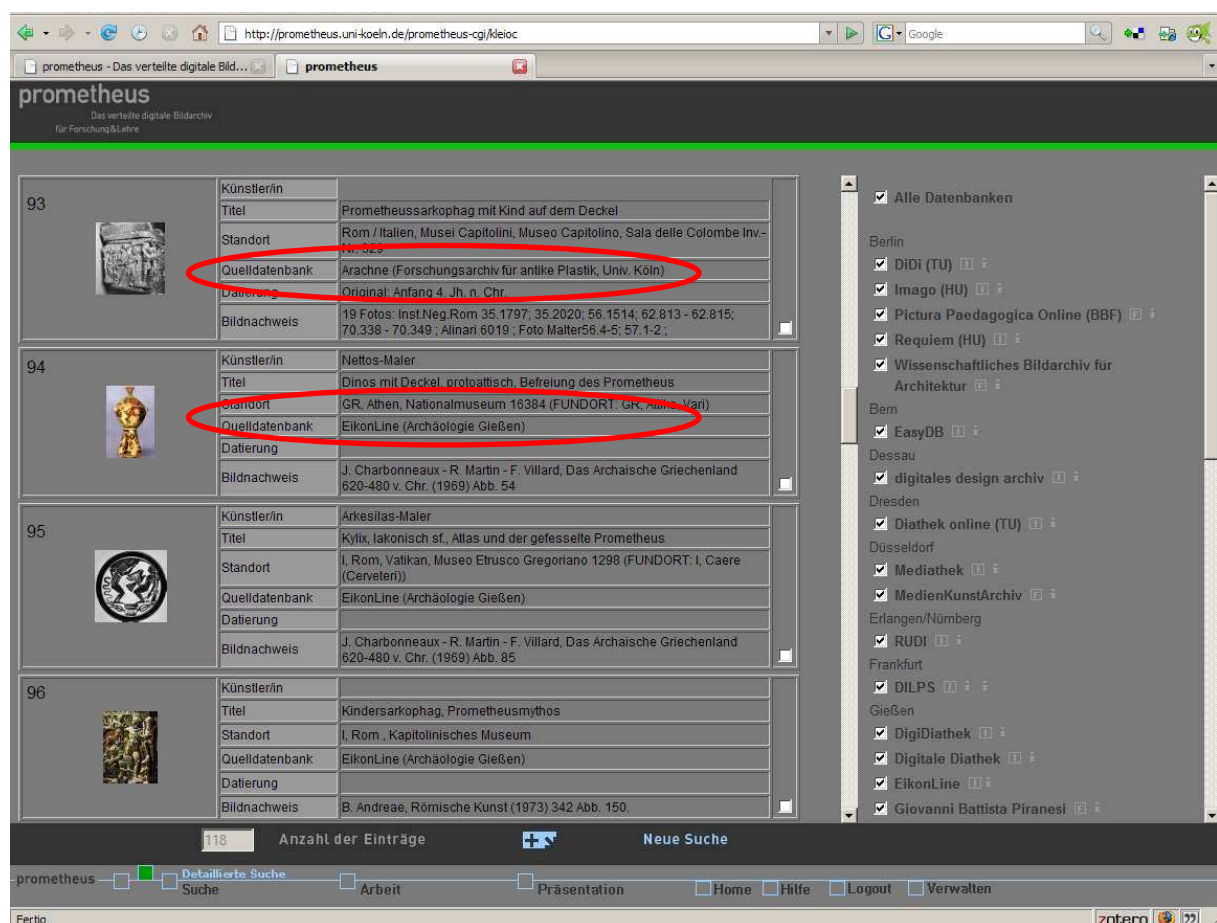


Abb. 3. *prometheus*-Bildarchiv: Ergebnislistenanzeige nach Recherche

Sowohl von kunsthistorisch-archäologischer als auch von informatischer Seite stand hinter dieser technischen Lösung von Anfang an eine Philosophie des „Gleiche-unter-Gleichen“, die davon ausging, dass es trotz wichtiger Standardisierungsbemühungen im Kulturbereich im Einzelnen nicht sinnvoll ist, allen Objektgattungen und Fragestellungen mit einem einzigen Datenbank-

Standardmodell zu begegnen, das auf alle Wissensfelder gleichermaßen anwendbar ist.⁸ Dieses Prinzip machte es außerdem im Projektverlauf möglich, sehr verschiedenartige, bereits bestehende oder unabhängig von *prometheus* entwickelte Datenbanken in das System zu integrieren. Momentan sind über *prometheus* eine knappe halbe Million Bilder in 45 Datenbanken aus Deutschland, Österreich und der Schweiz recherchierbar (Stand: Februar 2008), darunter auch das RUDI-Bildarchiv des Erlanger Arbeitskreises Digitale Bildarchive (<http://www.mmforum.uni-erlangen.de/arbeitskreise/akba/>). Zwischen dem Bildgeber, der eine Datenbank einbringt, und *prometheus* wird jeweils ein Kooperationsvertrag geschlossen.

Die Anforderung, das Projekt nach Auslaufen der Primärförderung weiter zu betreiben, hat zu einer Trennung zwischen Erstellung und Betrieb der lokalen Bilddatenbanken, die vollständig in der Verantwortung der einzelnen Datenbanklieferanten liegen, und der Pflege des zentralen Servers und der zugehörigen Software geführt. Letztere werden seit Projektende im April 2004 durch den gemeinnützigen Verein *prometheus* in Kooperation mit der Universität zu Köln betrieben. Da es sich angesichts knapper Kassen als unrealisierbar erwies, Serverbetrieb und –pflege an eine bestehende Fachinstitution im Kulturbereich anzubinden, was wir zunächst versucht hatten, der Verein jedoch das Ziel verfolgt, das Angebot von *prometheus* für die User möglichst kostenlos zur Verfügung zu stellen, wurde ein Finanzierungsmodell entwickelt, das sich aus einer Kombination von Drittmitteln und Lizenzeinnahmen zusammensetzt. Letztere werden ähnlich den Lexika-Angeboten in digitalen Bibliotheken von den Hochschulinstitutionen zentral getragen, so dass den Endanwendern bzw. -anwenderinnen auch weiterhin ein kostenloser Zugang möglich ist. Auch zwischen den Lizenznehmern und *prometheus* bestehen jeweils vertragliche Regelungen. Ein Konsortiallizenzvertrag existiert des Weiteren zwischen *prometheus* und dem Hochschulbibliothekszentrum Köln, das den Vertrieb der Campuslizenzen deutschlandweit übernommen hat. Es ist zu betonen, dass *prometheus* selbst kein Bild ‚besitzt‘, sondern ein Recherchewerkzeug ähnlich einer Suchmaschine ist, über das die beteiligten Datenbanken zusammengeführt werden.⁹ Aus diesem Grunde liegt die Verantwortung für die über *prometheus* zu recherchierenden Daten nicht bei *prometheus*, sondern bei den Datenbankbetreibern. Dennoch war im Projektverlauf und in der darauf folgenden Arbeit im *prometheus*-Vorstand immer wieder festzustellen, dass es sinnvoll ist, stellvertretend für alle Datenbankbetreibenden in urheberrechtlichen Fragen aktiv zu werden und gemeinsame Lösungen anzustreben.

⁸ Zu den informationstechnologischen Grundlagen von *prometheus*: Jürgen Nemitz / Manfred Thaller: Das verteilte Bildarchiv *prometheus*: Gleiche unter Gleichen, in: EDV-Tage Theuern 2001. Tagungsbericht, Kümmersbrück 2002, S. 50–58.

⁹ Schranke § 44a UrhG erlaubt „vorübergehende Vervielfältigungshandlungen, die flüchtig oder begleitend sind und einen integralen und wesentlichen Teil eines technischen Verfahrens darstellen und deren alleiniger Zweck es ist, 1. eine Übertragung in einem Netz zwischen Dritten durch einen Vermittler oder 2. eine rechtmäßige Nutzung eines Werkes oder sonstigen Schutzgegenstands zu ermöglichen, und die keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung haben.“

Grundlagen des Urheberrechts

Daher möchte ich Ihnen an dieser Stelle zunächst einmal die Grundlagen des deutschen Urheberrechts vor Augen führen. Das deutsche Urheberrecht kann zwar durchaus als eine ‚feststehende Größe‘ betrachtet werden, dennoch muss man sich darüber im Klaren sein, dass auch Gesetzeswerke einem Wandel unterworfen sind und immer wieder an veränderte Gegebenheiten angepasst werden müssen. Wichtige Meilensteine im deutschen Urheberrecht waren:

- **Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte** (Urheberrechtsgesetz)
In Kraft seit 9.11.1965.
- Konsolidierte Fassung vom 23.6.1995 (Änderung der Fotorechte).
- **Richtlinie 2001/29/EG** zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft.
- Konsolidierte Fassung: Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft (sog. „**Erster Korb**“), in Kraft seit 13.9.2003.
- Regierungsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft (sog. „**Zweiter Korb**“), 31.10.2007 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht, in Kraft seit 1.1.2008.
- Die mangelnde Berücksichtigung urheberrechtlicher Belange von Wissenschaft und Bildung im Zweiten Korb lässt allorts Stimmen laut werden, die nun einen **Dritten Korb** fordern.

Was ist geschützt?

§ 2 UrhG: „Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere“, wenn sie „persönliche geistige Schöpfungen“ sind

- Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme [...]
- **Werke der bildenden Künste** einschließlich der **Werke der Baukunst** und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke
- **Lichtbildwerke** einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden
- **Filmwerke** einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden
- **Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art**, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen
- § 4 UrhG Sammelwerke und Datenbankwerke (wie selbständige Werke geschützt)

Wie lange besteht Urheberrechtsschutz? (§ 64 UrhG ff.)

- Ablauf: **70 Jahre nach Tod des Urhebers** (Ende des Todesjahres); danach wird das Werk **gemeinfrei**.
- Bei mehreren Urhebern (z. B. bei Filmen): 70 Jahre nach dem Tod des am längsten lebenden Miturhebers.
- Bei anonymen und pseudonymen Werken: 70 Jahre nach der Veröffentlichung bzw. 70 Jahre nach der Schaffung des Werks, wenn das Werk innerhalb dieser Frist nicht veröffentlicht worden ist (Urheber oder Erben können sich in dieser Zeit ‚zu erkennen geben‘).

Welche Rechte besitzt der Urheber?

Urheberpersönlichkeitsrechte

- Veröffentlichungsrecht (§12 UrhG)
- Namensnennungsrecht (§13 UrhG)
- Entstellungsverbot (§14 UrhG)

-> verbleiben immer beim Urheber

Verwertungsrechte

- Vervielfältigungsrecht (§16 UrhG)
- Verbreitungsrecht (§17 UrhG)
- Recht zur öffentlichen Wiedergabe (§15 Abs. 2 UrhG)
- Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung (§19a UrhG)

-> Nutzungen können vom Urheber eingeräumt bzw. erworben werden

An dieser Stelle besteht ein grundsätzlicher Gegensatz zwischen dem deutschen Urheberrecht und dem beispielsweise nach amerikanischem Recht möglichen Totalverzicht des Urhebers auf das Urheberrecht zugunsten der Allgemeinheit (public domain). Ein solcher ist nach deutscher Rechtsauffassung nicht möglich.

Welche sind die Ziele des Urheberrechtsschutzes?

- Kreativität des Schaffenden soll sich finanziell lohnen und eine Lebensgrundlage für den Urheber bilden können.
- **Vergütung** soll Belohnung sein und Anreiz, ein Werk zu schaffen.
- Andererseits bedarf es eines Ausgleichs der Interessen: des Urhebers an optimaler Verwertung seines Werkes einerseits und der Öffentlichkeit hinsichtlich der Nutzung andererseits.

Das deutsche Urheberrecht dient also einerseits dazu, das geistige Eigentum der Urheber zu schützen, andererseits aber auch dazu, ökonomische Interessen der Urheber abzusichern. Es geht davon aus, dass die Urheber bei der Einräumung von Nutzungsrechten an ihren Werken finanzielle Interessen verfolgen. Wer beispielsweise für die Erstellung einer Datenbank eine grundlegende Investition getätigt hat, soll die Möglichkeit haben, von dieser auch finanziell zu profitieren. Gerade im wissenschaftlichen Bereich wird diese Ausrichtung oft als falsch kritisiert, da es den Urhebern hier meist weder darum geht, an den eigenen wissenschaftlichen Werken möglichst viel zu verdienen, noch darum, die Verbreitung der eigenen Werke einzuschränken, sondern darum, ihnen einen möglichst hohen Bekanntheitsgrad und eine breite Streuung zu verschaffen.

Eine weitere Schwierigkeit des Urheberrechts ist die zugrunde liegende Definition einer „persönlichen geistigen Schöpfung“, bei der die Vorstellung einer schöpferischen Individualität eine tragende Rolle spielt. Kollaborative Szenarien wie beispielsweise gemeinsame Softwareentwicklungen von Hunderten von Programmieren passen kaum zu dieser Annahme, ebenso wenig wie kooperative Autorschaften in der Wissensproduktion wie bei Wikipedia-Artikeln. Hier zeigen sich die geistesgeschichtlichen Wurzeln des Urheberrechts in den Vorstellungen von Aufklärung und Idealismus¹⁰ ebenso deutlich wie die mit dem gesellschaftlichen Wandel verbundenen aktuellen Herausforderungen.

Zum digitalen Angebot von *prometheus* und seinen urheberrechtlichen Spezifika

Die über *prometheus* recherchierbaren digitalen Repräsentationen (es handelt sich hierbei vorrangig um Digitalfotos, aber auch um Quicktime-VR-Panoramen und Filme) geben kunst- und kulturhistorische Objekte aller Zeitstellungen bis in die Gegenwart wieder und tangieren somit in meist mehrfacher Hinsicht urheberrechtliche Bestimmungen.

Aus urheberrechtlicher Sicht wichtig ist: Es ist jeweils einerseits zwischen dem Recht am dargestellten Kunstwerk selbst sowie andererseits an der Werkreproduktion, also dem Foto des Kunstwerks zu unterscheiden. Während bei einem Großteil der abgebildeten Werke die Schutzfrist von 70 Jahren post mortem auctoris zwar abgelaufen ist und diese Werke nach deutschem Urheberrecht folglich als gemeinfrei einzustufen sind, gilt dies meist nicht für die **Leistungsschutzrechte** derjenigen Personen, die die Reproduktionen der Werke erstellt haben.

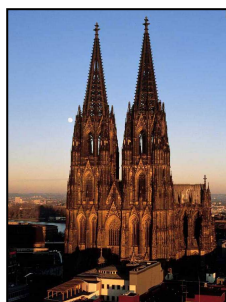
¹⁰ Cyrill P. Rigamonti: Geistiges Eigentum als Begriff und Theorie des Urheberrechts. Baden-Baden 2001 (= Schriftenreihe des Archivs für Urheber- und Medienrecht (UFITA) 194); Diethelm Klippel: Die Idee des geistigen Eigentums in Naturrecht und Rechtsphilosophie des 19. Jahrhunderts. In: Elmar Wadle (Hrsg.): Historische Studien zum Urheberrecht in Europa. Entwicklungslinien und Grundfragen. Berlin 1993 (= Schriften zur europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte 10), S. 121–138.

Die Schutzfristen für fotografische Arbeiten betragen bei Lichtbildwerken ebenfalls 70 Jahre nach Tod des Fotografen (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG, § 64 UrhG) oder bei Lichtbildern 50 Jahre nach Veröffentlichung bzw. nach Herstellung (§ 72 Abs. 3 UrhG).

Unter einem „**Lichtbild**“ ist ein Foto zu verstehen, das keinen Werkcharakter aufweist, also keine persönliche geistige Schöpfung im Sinne des § 2 des UrhG ist. Als Lichtbild wird beispielsweise ein Foto eingestuft, das durch einfaches Abfotografieren einer zweidimensionalen Vorlage entstanden ist wie Fotos von Gemälden oder kartographische Luftaufnahmen. Auch Fotos aus dem Alltagsbereich können Lichtbilder sein, wobei in der Rechtsprechung der vergangenen Jahre eher eine Tendenz festzustellen ist, Alltagsfotos aufgrund der individuellen Motivwahl durch den/die Fotografen/-in auch einen Werkcharakter zuzusprechen und diese daher als Lichtbildwerke einzustufen.

Ein „**Lichtbildwerk**“ ist ein Foto, das z. B. durch die Wahl des Blickwinkels und der Ausleuchtung eine eigene technische und künstlerische Werkqualität aufweist, die urheberrechtlich zu berücksichtigen ist. Bei Fotos von dreidimensionalen Vorlagen (Skulpturen etc.) entsteht daher in der Regel ein Lichtbildwerk. Prinzipiell ist aber nochmals zu betonen, dass der Anspruch an den Werkcharakter eines Lichtbildwerks mittlerweile eher niedrig angesetzt wird.

Lichtbildwerke (§ 2 Abs. 1 Nr. 5):
70 Jahre nach Tod des Fotografen
-> dreidimensionale Vorlage



Lichtbilder (§ 72):
bis 50 Jahre nach dem ersten
erlaubten Erscheinen bzw. nach
Herstellung geschützt
-> zweidimensionale Vorlage



Die 50-Jahres-Frist für Lichtbilder besteht in Deutschland übrigens erst seit 1995. Zuvor galt eine Frist von 25 Jahren ab Erscheinen, die – so hat man den Eindruck – in der deutschen

Verlagspraxis bis heute noch verbreitet zu sein scheint, da Scans aus Büchern, die bis ca. 1980 erschienen sind, häufig nicht als problematisch eingestuft werden. Da 1995 keine Übergangsregelung festgelegt wurde, galten alle Lichtbilder, die in Deutschland vor dem 1.1.1970 publiziert waren, als gemeinfrei – eine Regelung, die vor dem Hintergrund des Wiederauflebens von Schutzfristen im Rahmen der unterschiedlichen Urheberrechtsbestimmungen in den EU-Mitgliedsstaaten jedoch umstritten ist und immer wieder Gerichte beschäftigt.¹¹

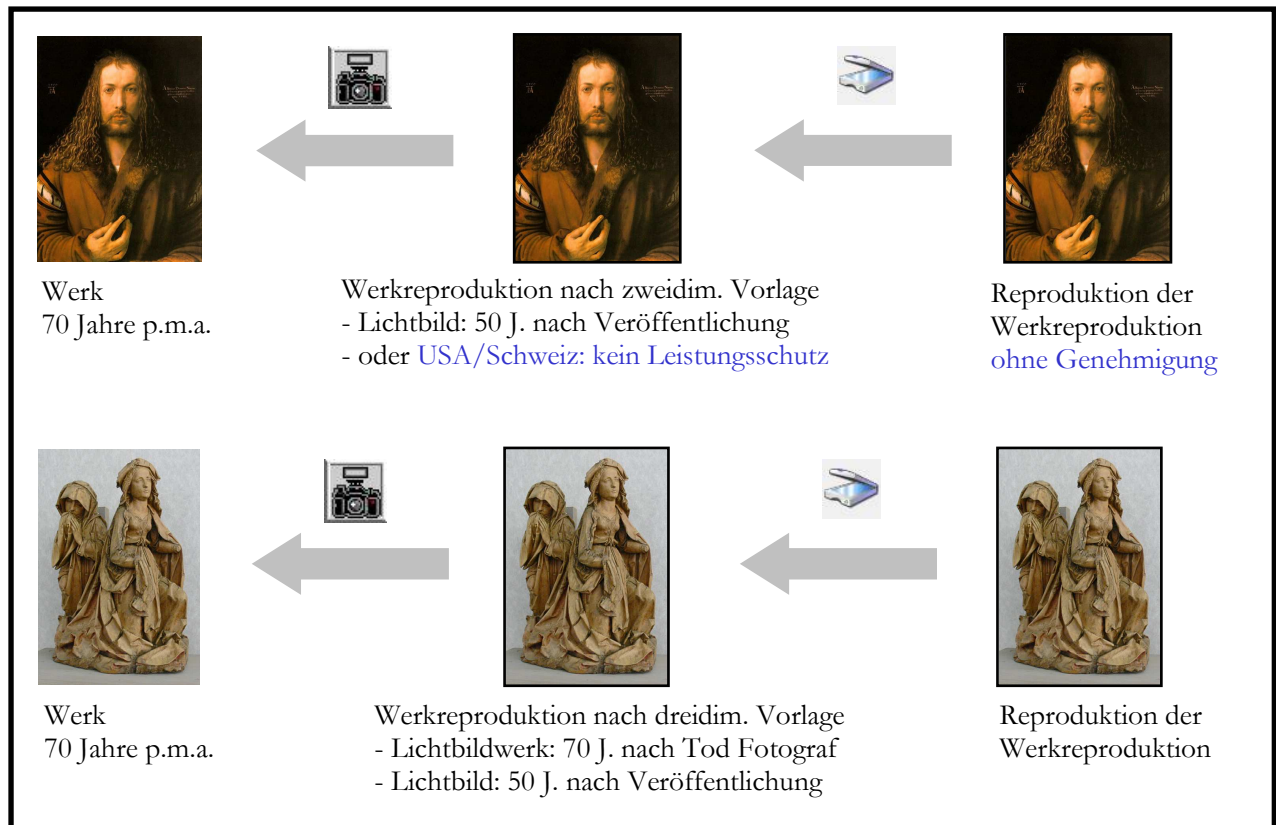


Abb. 4. Urheberrechts- und Leistungsschutz bei Reproduktionsfotografie

Eine zusätzliche Schwierigkeit bei der Klärung, welche Rechte bei der Aufnahme von Kulturgut in Bilddatenbanken zu beachten sind, bildet die unter Juristen umstrittene Frage, ob Reproduktionen zweidimensionaler Bildvorlagen überhaupt einen Leistungsschutz genießen (§ 72 UrhG). Dies betrifft als Gattungen naturgemäß vor allem Malerei und Grafik, bei denen in der vorliegenden Rechtsprechung der USA, aber auch einiger europäischer Staaten wie der Schweiz davon ausgegangen wird, dass ein Fotograf gerade möglichst wenig eigene künstlerische

¹¹ Gernot Schulze / Torsten Bettinger: Wiederaufleben des Urheberrechtsschutzes bei gemeinfreien Fotografien, in: Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR) 2001, Heft 1, S. 12–18.- Zusammenstellung von RA David Seiler zur Problematik unter: <http://www.fotorecht.de/publikationen/schutzfrist.html> (25.2.2008).

Gestaltung in die Werkreproduktion einfließen lassen soll.¹² Bei dieser Argumentation wird also keine Unterscheidung zwischen Lichtbild und Lichtbildwerk praktiziert. Wird in einem Buch folglich die Reproduktion einer gemeinfreien zweidimensionalen Vorlage veröffentlicht, geht die genannte Rechtsprechung überwiegend davon aus, dass diese Abbildung ohne Zustimmung des Fotografen und des Verlages beliebig reproduziert werden kann. In Deutschland ist diese Frage aber nach wie vor strittig.¹³

Die Auswirkungen solcher rechtlicher Unklarheiten lassen sich sehr anschaulich anhand der Inhalte von Wikimedia Commons nachvollziehen, die beispielsweise wesentlich mehr Reproduktionen von Gemälden als von Skulpturen aufweisen. So finden sich z. B. 195 Werkreproduktionen von Gemälden und Grafiken Albrecht Dürers (1471-1528), die vor allem aus Büchern eingescannt wurden (Stand: 8.2.2008).

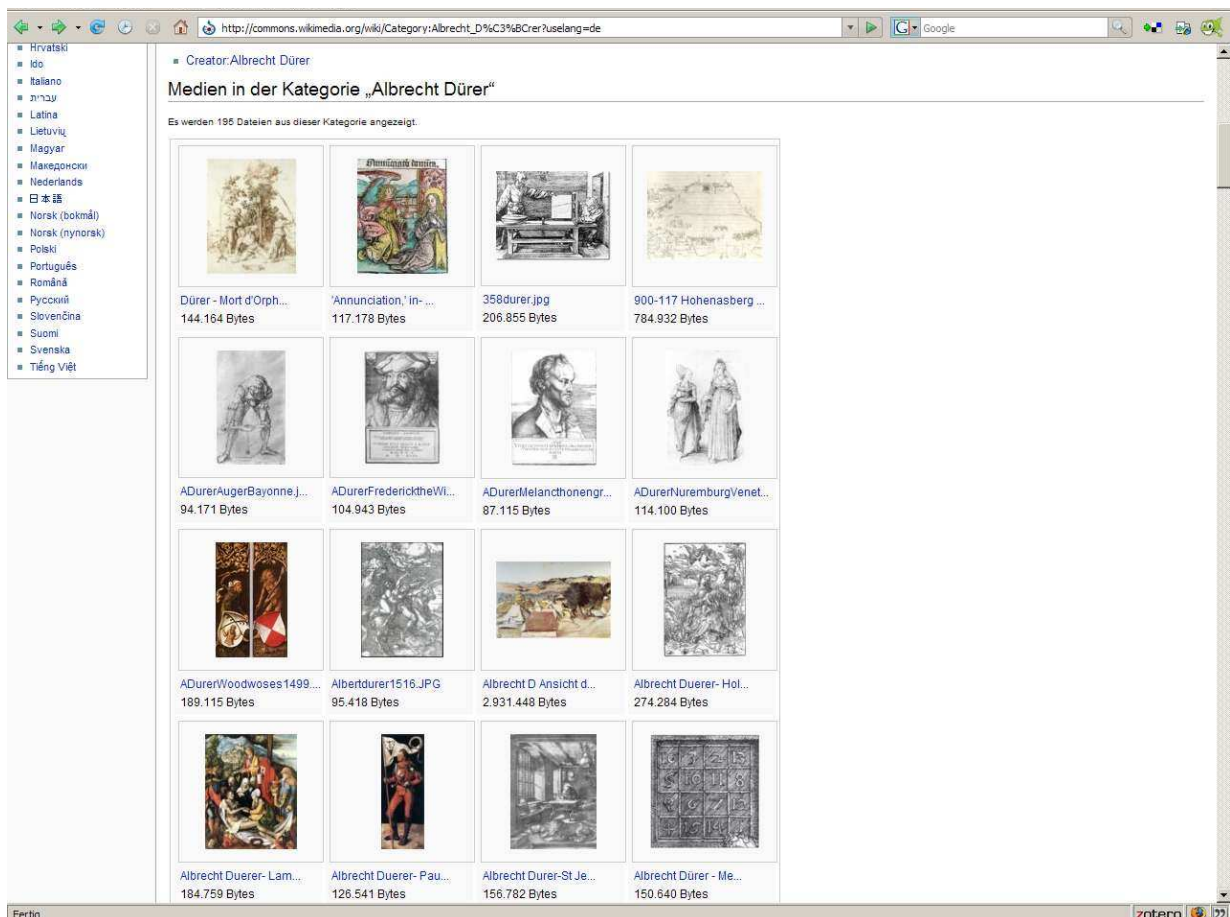


Abb. 5. Reproduktionen von Werken Albrecht Dürers in Wikimedia Commons.

¹² In den USA erklärte 1999 ein Gericht in der Entscheidung *Bridgeman Art Library vs. Corel Corporation* originalgetreue Gemäldefotografien für nicht copyrightfähig, da ihnen die Originalität fehle (United States District Court for the Southern District of New York, 18. Februar 1999).

¹³ Zu unterschiedlichen Haltungen in dieser Frage vgl. z. B. Rita Gudermann: Wem gehört die Mona Lisa? Digitale Kopien von Kunst sind ein Milliardenmarkt. Verlage fürchten um ihre Existenz, Wissenschaftler um die freie Forschung, in: DIE ZEIT 08.01.2004, Nr. 3, im Internet unter: <http://zeus.zeit.de/text/2004/03/Bildrechte-digital> (25.2.2008).

Diese stehen im Gegensatz zu nur 28 Bildern von Werken des ebenfalls nicht unbedeutenden und auch schon lange toten Tilman Riemenschneider (1460-1531), die von Hobbyfotografen in Museen und Kirchen selbst angefertigt und den Internetnutzern zur Verfügung gestellt wurden (Stand: 8.2.2008). In *prometheus* zu finden sind übrigens tausend Abbildungen von Werken Dürers und 172 von Werken Riemenschneiders.

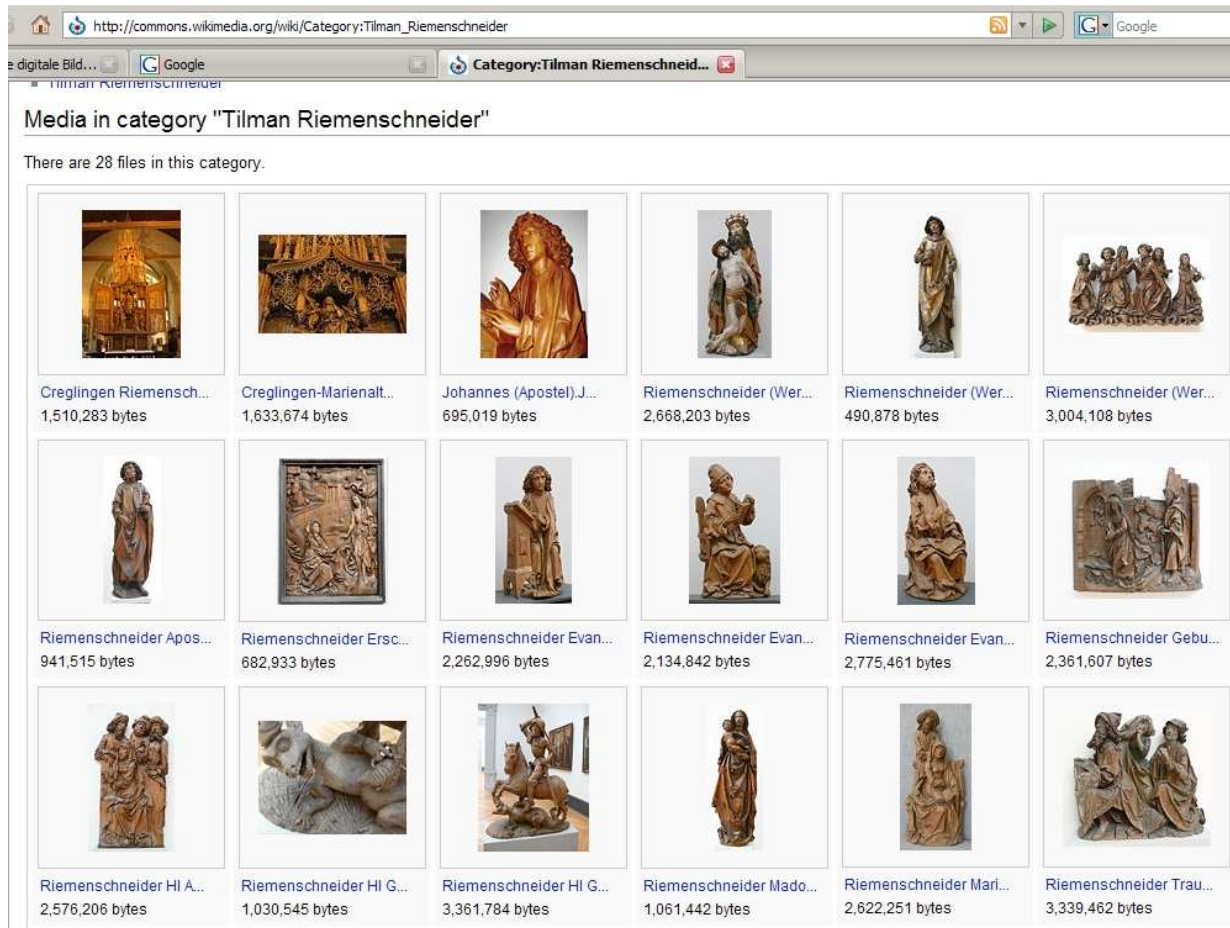


Abb. 6. Reproduktionen von Werken Tilman Riemenschneiders in Wikimedia Commons.

Diese Unterscheidung der Vorlagen kann kuriose Blüten treiben, etwa wenn diskutiert wird, ob die Aufnahme einer Münze aus urheberrechtlicher Sicht nun unter ‚Flachware‘ oder unter der Rubrik ‚dreidimensionale Vorlage‘ zu verbuchen ist.¹⁴ Aus wissenschaftlicher Sicht führt sie darüber hinaus zu sehr bedenklichen Entwicklungen, etwa zu den Aussagen von Doktoranden, sie würden lieber ein Malereithema für ihre Doktorarbeit wählen, dann gäbe es nicht so große Probleme beim Zusammensammeln der Fotos für die Publikation.

¹⁴ Andrew McIntyre: Copyright of Coin Photographs, im Internet unter: <http://www.coinsoftime.com/Greek/Articles/CopyrightandCoinPhotographs.htm> (25.2.2008).

Für die Digitalisierungspraxis in einem Hochschulinstitut birgt diese Unterscheidung ebenfalls große Unsicherheiten. Ist ein vorliegendes Bild als Lichtbild oder als Lichtbildwerk einzustufen? Und: welche Bestimmungen gelten dann, da wie oben ansatzweise erwähnt gerade die Gesetzgebung beim Fotorecht in jüngerer Zeit mehrfach geändert und aus europäischer Perspektive für einen Laien kaum überblickbar ist?

Außerdem fällt auf, dass sowohl die Personen, die die Werkreproduktionen angefertigt haben als auch die Inhaber der Verwertungsrechte dieser Reproduktionen oftmals nur schwierig oder auch gar nicht zu eruieren sind. Scant man Bilder aus Büchern, stellt man zum einen fest, dass diese Angaben bei älteren Verlagspublikationen unerwartet häufig mangelhaft sind, digitalisiert man die institutseigene Diasammlung, hat man zum anderen das Problem, dass die notwendigen Angaben auf den Rähmchen nicht vermerkt sind, weil gar nicht genügend Beschriftungsplatz vorhanden war.

Schrankenregelungen des Urheberrechts

Angesichts der eben beschriebenen Problematik hat der Gesetzgeber für die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke in Lehre und Forschung mehrere Schranken, d.h. Ausnahmeregelungen vorgesehen, von denen das Zitatrecht § 51 UrhG im wissenschaftlichen Bereich sicherlich die bekannteste ist.

Die Vortrags- und Vorlesungssituationen regelte bislang die Schrankenregelung § 52 UrhG zur Öffentlichen Wiedergabe, die seit der Novellierung des Urheberrechtsgesetzes um den § 52a zur Öffentlichen Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung ergänzt wurde.

Die Situation des Urheberrechts in Deutschland befindet sich – wie vorhin erwähnt - durch die Novellierung seit 2001 in einem fortschreitenden Prozess. Beginnend mit dem sog. 1. Korb, der am 13. September 2003 rechtskräftig wurde, wurde im September 2007 mit der Zustimmung des Bundesrats zum Regierungsentwurf nun Korb 2 abgeschlossen. Nach Forderung des Bundesrats und diverser anderer Institutionen und Gremien soll nun Korb 3 folgen, der insbesondere eine Klärung der Belange von Bildung, Wissenschaft und Forschung herbeiführen soll. Durch diesen Novellierungsfortgang hat sich die Rechtsgrundlage für die Fortführung eines vernetzten Bilddatenbankangebots wie *prometheus* während und nach der Primärförderung mehrfach gewandelt. Als Projektverantwortliche mussten wir hier einerseits flexibel auf rechtliche Neuerungen reagieren, haben uns andererseits aber durch Stellungnahmen, Unterschriftenaktionen und die Unterstützung des Urheberrechtsbündnisses für Wissenschaft und Forschung (<http://www.urheberrechtsbuendnis.de/>) im Gesetzgebungsverfahren aktiv zu Wort gemeldet.

Die 2003 in Kraft getretene, konsolidierte Fassung des Urheberrechtsgesetzes (1. Korb) enthält die erwähnte, für Wissenschaft und Forschung wichtige Schranke § 52a, die die sog. „öffentliche Zugänglichmachung“ urheberrechtlich geschützter Werke für Unterricht und Forschung regelt. Sie enthält die Ausnahmebestimmung, dass man ohne Zustimmung des Urhebers kleine Teile eines Werks oder Werke geringen Umfangs öffentlich zugänglich machen kann, wenn sie „lediglich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern“ oder „von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung“ bestimmt sind, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nichtkommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

Zu bedenken ist, dass für die öffentliche Zugänglichmachung nach Absatz 1 eine angemessene Vergütung zu zahlen ist. Wie die Abwicklung dieser Vergütung konkret aussehen soll, ist bislang meines Wissens ein umstrittener Diskussionspunkt. Festgelegt ist zwar, dass der Anspruch nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden kann, also z. B. durch die VG BILD-KUNST, wie diese aber den Verwaltungsaufwand bewältigen soll, die Leistungsschutzrechte aller Fotografen wahrzunehmen, ist offen. Klar ist auch, dass die Vergütung nicht durch die Lehrenden oder Studierenden direkt abgeführt werden soll, sondern durch die Bundesländer nach mit den Verwertungsgesellschaften ausgehandelten, festgelegten Tarifen, die auf der tatsächlichen Nutzung der Werke in den Hochschulen basieren.

prometheus ist der Forderung eines „bestimmt abgegrenzten Kreises“ zunächst über die Vorschaltung einer Benutzerverwaltung nachgekommen, die es ermöglicht, in diesem abgegrenzten virtuellen Raum notfalls alle Nutzerinnen und Nutzer zu identifizieren. Eine Ausnahme bildet die Nutzung via Campuslizenz, bei der davon ausgegangen wird, dass die Rechner innerhalb eines Hochschulnetzes nur Hochschulangehörigen zur Verfügung stehen. Nutzer/in von *prometheus* kann nur werden, wer zuvor schriftlich den Nutzungsbedingungen zugestimmt oder diese im Fall eines Campuszugangs abgeklickt hat. Diese untersagen explizit eine kommerzielle Verwertung sowie von den Rechteinhabern nicht genehmigte Nutzungen von Bildern, die man in *prometheus* recherchiert hat. Auf diese Weise sollen Studierende u.a. für die Problematik urheberrechtlicher Fragen sensibilisiert werden.

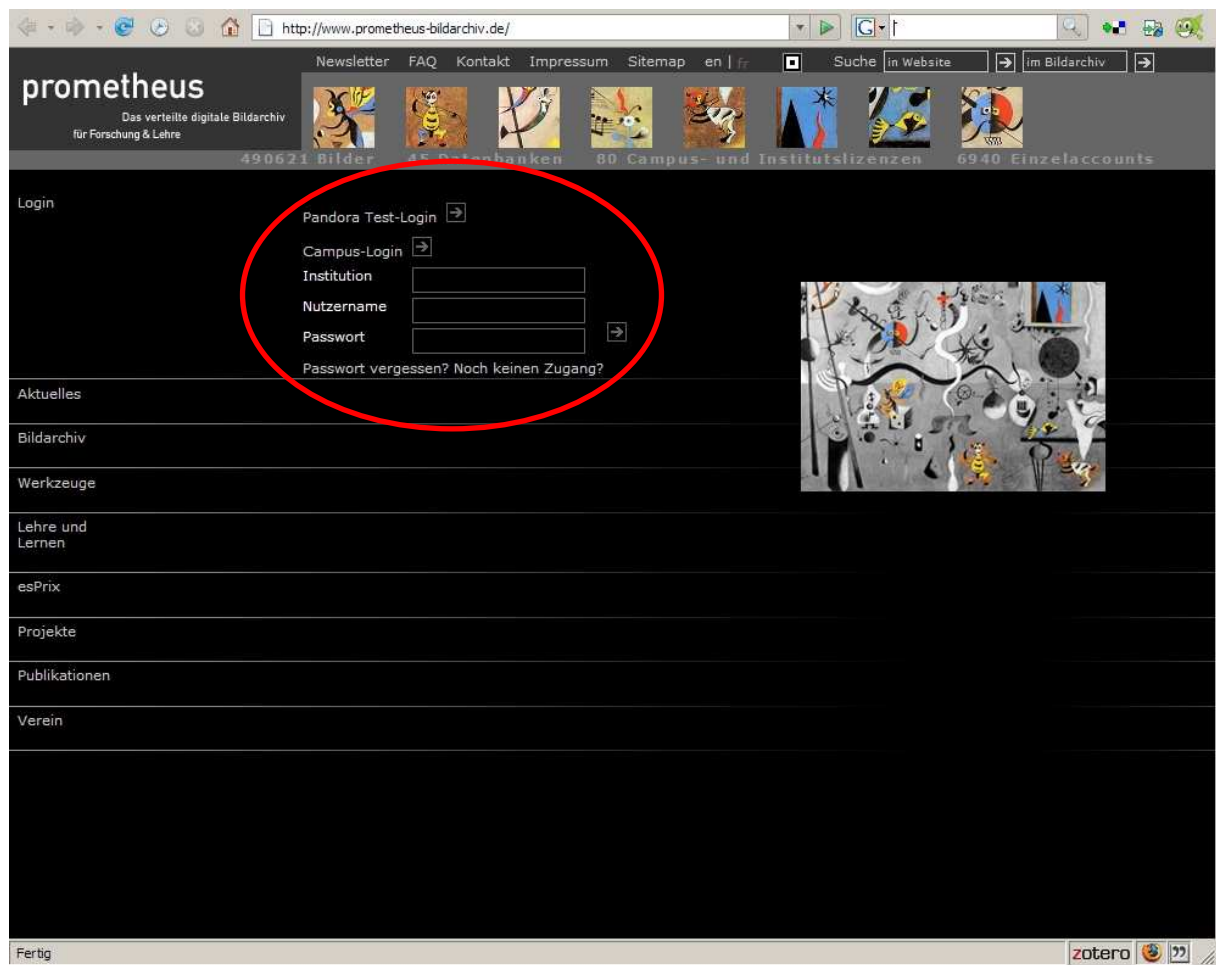


Abb. 7. *prometheus-Bildarchiv: Login-Maske*

Aber ist hiermit eigentlich eine Nutzung im alltäglichen Lehrbetrieb problemlos möglich? Kann man in Bezug auf Seminare noch gemäß § 52a UrhG von einem „abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern“ bzw. entsprechend § 52 UrhG von einem „bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen“ sprechen, so ist dies bei Vorlesungen nicht mehr gegeben, weil sie grundsätzlich allen eingeschriebenen Studierenden einer Fakultät – oder gar der ganzen Universität - offen stehen. Folgt man einer engen Auslegung der bestehenden Schrankenregelung, wie sie vom Gesetzgeber explizit eingefordert wird, so bedeutet dies z. B. für ein Kunsthistorisches Institut, dass in den Vorlesungen keine Reproduktionen von moderner Kunst mehr gezeigt werden dürften, oder im Rahmen einer archäologischen Vorlesung bei jedem Foto von einer Skulptur die Erlaubnis des Fotografen zur Wiedergabe eingeholt werden müsste. Dies geht vollkommen am gängigen Lehrbetrieb vorbei und bedarf dringend einer expliziteren gesetzlichen Regelung.

Erfolgt eine Nutzung von Werken nach § 52a, wird gemäß § 63 des neuen Urheberrechtsgesetzes ausdrücklich eine Quellenangabe verlangt. Die Quelle ist „einschließlich des Namens des Urhebers stets anzugeben, es sei denn, dass dies nicht möglich ist.“ *prometheus* fordert daher von

den beteiligten Datenbanken entsprechende Abbildungsnachweise bzw. Bildrechtsangaben ein, die in den Kernfeldkatalog aufgenommen sind und als solche nach jeder Recherche in der Ergebnislistenanzeige erscheinen.

Benötigt ein Wissenschaftler bzw. eine Wissenschaftlerin beispielsweise eine Abbildung für einen gedruckten Aufsatz, ist auf diese Weise leicht Kontakt zu den Rechteinhabern aufzunehmen (teilweise sogar per Link) oder eine Kontaktinstanz zu eruieren. Bei gemeinfreien Werken, die von den Datenbankanbietern frei zugänglich im Internet angeboten werden, ist an dieser Stelle auch per Link der Sprung an die entsprechende Stelle in die jeweilige Datenbank möglich (z. B. bei den Handschriftendigitalisaten der Heidelberger Universitätsbibliothek).

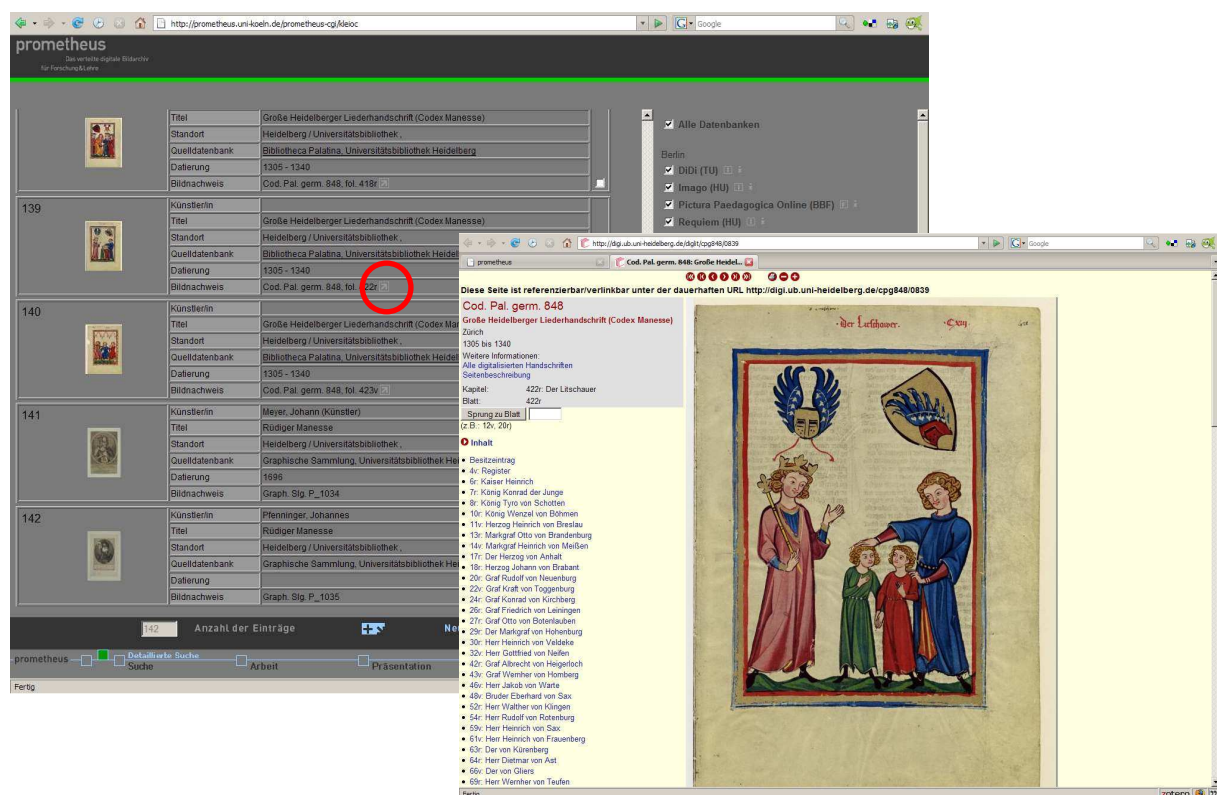


Abb. 8. Verlinkung in die Quelldatenbank, hier in die Heidelberger Bibliotheca Palatina

Die Wissenschaftsschranke § 52a besitzt allerdings vorerst nur eine befristete Gültigkeit (zunächst vorgesehen bis Ende 2006, nun verlängert bis Ende 2008), weshalb sie keine gesicherte Grundlage für den zukunftsweisenden Betrieb eines umfangreichen Internetangebots für Forschung und Lehre ist. Hinzu kommen die Problematik, dass die genaue Anzahl der Berechtigten in § 52a nicht konkretisiert wird, und dass die stetig anwachsenden Nutzerzahlen von *prometheus* im Kontrast stehen zu den aktuelleren Gesetzeskommentaren, die unter einem „abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern“ meinen, nur eine sehr kleine Teilnehmerzahl verstehen zu dürfen. Dies gelte analog auch für die Forschung, die „auf die klassischen kleinen

Forscherteams“ beschränkt bleiben solle, so dass z. B. Kai Thum die „Zugänglichmachung von Werken innerhalb der gesamten Universität für alle dort tätigen Forscher“ durch den § 52a UrhG nicht gedeckt sieht.¹⁵

Um vor diesem Hintergrund Rechtssicherheit für die im Verbund zusammengeschlossenen Datenbankbetreibenden und die User zu erwirken, hat *prometheus* 2006 eine vertragliche Übereinkunft mit der VG BILD-KUNST (<http://www.bildkunst.de/>) getroffen. Diese regelt insbesondere die bislang aus juristischer Perspektive unklare Frage, wie *prometheus* mit Digitalisaten von Werken verfahren soll, deren Schutzfrist noch nicht abgelaufen ist. Der Vertrag sieht vor, dass *prometheus* ab 2007 jährlich einen Pauschbetrag an die Verwertungsgesellschaft entrichtet und dadurch das Recht zur Nutzung derjenigen Bilder bzw. Objekte im Bildarchiv erwirbt, die von der VG BILD-KUNST vertretene Künstler bzw. Fotografen geschaffen haben. Dieses Recht erstreckt sich auf alle Bilddatenbankbetreiber, die *prometheus* angeschlossen sind, also auch auf unsere Erlanger Datenbanken, sofern sie in *prometheus* integriert sind.

Die Aufnahme von Abbildungen nicht gemeinfreier Werke in Bildarchiven – also z. B. in Institutsbilddatenbanken - ist durch den § 53 Abs. 2 UrhG zwar grundsätzlich zulässig und bedarf nicht der Genehmigung. Die angemessene Vergütung erfolgt über eine Geräteabgabe (§ 54 Abs. 1 UrhG). Durch das Gesetz **nicht** geregelt wird dagegen der Zugriff auf dieses Bildarchiv durch die Institutsangehörigen oder auch über ein Verbundarchiv wie *prometheus*. Nach bestehendem Recht müsste jede einzelne Abbildung auf ihre Verwertungsansprüche hin geprüft und der VG BILD-KUNST oder den entsprechenden Rechteinhabern gemeldet und einzeln vergütet werden. Dass dieser Zustand weder verwaltungstechnisch durchführbar noch dem Zweck angemessen ist, dürfte evident sein. Bereits im Rahmen der Nutzung von Diaarchiven lag derselbe Tatbestand vor. Er war der VG BILD-KUNST durchaus bekannt, angesichts des Verwaltungsaufwands hatte man hier aber bewusst auf eine Durchsetzung der Ansprüche verzichtet.

Durch einen automatischen Abgleich mit der Liste der von der VG BILD-KUNST vertretenen Künstler erhalten *prometheus*-Nutzer seit 2007 direkt in der Ergebnisanzeige eine Zusatzinformation, wenn der Urheber des angezeigten Werks von dieser Verwertungsgesellschaft vertreten wird.

Ein Problem hierbei, das bislang nicht gelöst werden konnte, ist die Frage, wie die Leistungsschutzrechte der Fotografen zu berücksichtigen sind, da die VG BILD-KUNST längst nicht alle freien Fotografen vertritt und selbst den Verwaltungsaufwand für zu groß hielt, hierfür ebenfalls einen Abgleich bei *prometheus* zu entwickeln. Da die Vergütung laut § 52a über eine

¹⁵ Kai Thum: Urheberrechtliche Zulässigkeit von digitalen Online-Bildarchiven zu Lehr- und Forschungszwecken, in: Kommunikation & Recht 2005, Heft 11, S. 490-498, bes. 496f.

Verwertungsgesellschaft abzuwickeln ist, ist damit zu rechnen, dass hier in absehbarer Zeit eine Regelung gefunden werden muss.

Open Access

Vor dem Hintergrund der Unterstützung der Open-Access-Initiativen¹⁶ plant *prometheus* seit längerem neben dem anmeldepflichtigen Login zusätzlich einen freien Zugang, über den zwar alle Recherchefunktionen von *prometheus* nutzbar sind, aber nur diejenigen Bilder angezeigt werden, bei denen es aus urheberrechtlicher Perspektive möglich ist. Dies wäre zum Beispiel bei alten Aufnahmen oder bei von den Rechteinhabern zur Nutzung freigegebenen Werken vorstellbar. Ein solcher Zugang war bislang sowohl aus technischen als auch aus administrativen Gründen nicht realisierbar und bedarf verschiedener Voraussetzungen wie einerseits der Umarbeitung sämtlicher bestehender Verträge sowie der Bereitstellung weiterer Datenangaben durch die Datenbanklieferanten. So müssen die Datenbanken ihre Daten und / oder Bilder entweder als Ganzes zur öffentlichen Nutzung im Internet freigeben oder ein Feld aufweisen, das festlegt, ob je nach urheberrechtlicher Sachlage die jeweilige Freigabe eines Datensatzes „weltweit im Internet“ oder „nur innerhalb des prometheus-Verbunds“ erfolgen soll. Bislang besitzt fast keine der in *prometheus* vernetzten Datenbanken durchgängig entsprechende Vermerke. In den meisten Fällen wird es z. B. bei Institutsdatenbanken auch nötig sein, innerhalb der Institute erstmals Absprachen hinsichtlich der Verwertung von Fotografien zu treffen, die z. B. im Verlauf von Exkursionen oder Fotokampagnen für die Institutsdatenbank erstellt wurden.

Durch die geplante Migration des Gesamtsystems auf eine neue Softwarebasis Anfang März 2008 (von kleio auf RubyOnRails) wird im Verlauf dieses Jahres auch die technische Umsetzung eines entsprechenden Zugangs realisierbar. Diese Software wird auch komplexere Möglichkeiten zum Rechtemanagement enthalten als das bisherige *prometheus*-System. Das neue Ausgabefeld „Rechte“ liefert dann statt des bisherigen Felds „Bildnachweis“ bei jedem Treffer alle vorhandenen Informationen zu bestehenden Rechten am Werk und an der Werkreproduktion und macht - falls in der Datenbank keine ausreichenden Angaben vermerkt sind - alternativ einen Vorschlag, wie man vorgehen könnte, um sie zu ermitteln. Ziel ist es außerdem, den Rechteinhabern auf diesem Wege differenzierte Formen der Einräumung von Nutzungsrechten (bis hin zur Freigabe unter Open Content-Lizenzen) anzubieten.

Rechteinhaber im Verbund

Eine grundsätzliche Strategie von *prometheus* ist es, die Rechteinhaber selbst in den Verbund zu werben. So haben bereits mehrere Forschungsarchive, Museen, Bibliotheken und frei schaffende

¹⁶ Umfangreiche Hinweise, Literatur- und Linklisten beispielsweise unter: <http://open-access.net/> (25.2.2008).

Fotografen ihre Datenbestände zur Nutzung für Forschung und Lehre in *prometheus* zur Verfügung gestellt. Eine weiter gehende öffentliche Zugänglichmachung der Daten für alle Internetuser wird von einigen darunter begrüßt, von anderen jedoch abgelehnt. Es ist bedauerlicherweise festzustellen, dass insbesondere das Verhalten der Museen äußerst restriktiv und die Bereitschaft, eigene Datenbestände – und sei es nur für Lehrzwecke – bereitzustellen, äußerst gering ist. Hier stößt man entweder auf unerwartet große technische und rechtliche Unsicherheiten seitens der Verantwortlichen oder auf die verbreitete Haltung, der Staat als Eigentümer der Kunstwerke und Archivalien sei haushaltsrechtlich verpflichtet, seine Vermögensgegenstände qua Sachherrschaft zu verwerten und Dritten nur unter Zahlung von Gebühren bereitzustellen bzw. zur Nutzung zu überlassen. Nur wenige positive Ausnahmen bestätigen hier die Regel.

So ist *prometheus* im September 2007 ein wichtiger Vertragsabschluss gelungen: Durch eine Kooperation mit dem Bildarchiv Preußischer Kulturbesitz (bpk; http://bpkgate.picturemaxx.com/webgate_cms/) werden mehrere Zehntausend Digitalisate von Werken in Berliner Museen über *prometheus* für die Nutzung in Bildung und Forschung zur Verfügung gestellt. Die Vereinbarung beinhaltet auch eine Nutzung der Abbildungen für wissenschaftliche Publikationen bis zu einer Auflage unter 1000 Exemplaren. Möchte man ein Bild für eine entsprechende Publikation nutzen, kann direkt aus der Trefferanzeige von *prometheus* heraus die Publikationsgenehmigung beim bpk eingeholt werden.





	<table border="1"> <tr><td>Standort</td><td>Skulpturensammlung und Museum für Byzantinische Kunst, Staatliche Museen zu Berlin</td></tr> <tr><td>Quelldatenbank</td><td>bpk (Bildarchiv Preußischer Kulturbesitz Berlin)</td></tr> <tr><td>Datierung</td><td></td></tr> <tr><td>Bildnachweis</td><td></td></tr> <tr><td>Bildrecht</td><td>Werk: Foto: bpk / Skulpturensammlung und Museum für Byzantinische Kunst, SMB / Dietmar und Marga Riemann</td></tr> </table>	Standort	Skulpturensammlung und Museum für Byzantinische Kunst, Staatliche Museen zu Berlin	Quelldatenbank	bpk (Bildarchiv Preußischer Kulturbesitz Berlin)	Datierung		Bildnachweis		Bildrecht	Werk: Foto: bpk / Skulpturensammlung und Museum für Byzantinische Kunst, SMB / Dietmar und Marga Riemann				
Standort	Skulpturensammlung und Museum für Byzantinische Kunst, Staatliche Museen zu Berlin														
Quelldatenbank	bpk (Bildarchiv Preußischer Kulturbesitz Berlin)														
Datierung															
Bildnachweis															
Bildrecht	Werk: Foto: bpk / Skulpturensammlung und Museum für Byzantinische Kunst, SMB / Dietmar und Marga Riemann														
5 	<table border="1"> <tr><td>Künstler/in</td><td>Andrea del Verrocchio</td></tr> <tr><td>Titel</td><td>Cosimo de Medici</td></tr> <tr><td>Standort</td><td>Skulpturensammlung und Museum für Byzantinische Kunst, Staatliche Museen zu Berlin</td></tr> <tr><td>Quelldatenbank</td><td>bpk (Bildarchiv Preußischer Kulturbesitz Berlin)</td></tr> <tr><td>Datierung</td><td></td></tr> <tr><td>Bildnachweis</td><td></td></tr> <tr><td>Bildrecht</td><td>Werk: Foto: bpk / Skulpturensammlung und Museum für Byzantinische Kunst, SMB / Jörg P. Anders</td></tr> </table>	Künstler/in	Andrea del Verrocchio	Titel	Cosimo de Medici	Standort	Skulpturensammlung und Museum für Byzantinische Kunst, Staatliche Museen zu Berlin	Quelldatenbank	bpk (Bildarchiv Preußischer Kulturbesitz Berlin)	Datierung		Bildnachweis		Bildrecht	Werk: Foto: bpk / Skulpturensammlung und Museum für Byzantinische Kunst, SMB / Jörg P. Anders
Künstler/in	Andrea del Verrocchio														
Titel	Cosimo de Medici														
Standort	Skulpturensammlung und Museum für Byzantinische Kunst, Staatliche Museen zu Berlin														
Quelldatenbank	bpk (Bildarchiv Preußischer Kulturbesitz Berlin)														
Datierung															
Bildnachweis															
Bildrecht	Werk: Foto: bpk / Skulpturensammlung und Museum für Byzantinische Kunst, SMB / Jörg P. Anders														
6 	<table border="1"> <tr><td>Künstler/in</td><td>Hans Leinberger</td></tr> <tr><td>Titel</td><td>"Christus im Eiend"</td></tr> <tr><td>Standort</td><td>Skulpturensammlung und Museum für Byzantinische Kunst, Staatliche Museen zu Berlin</td></tr> <tr><td>Quelldatenbank</td><td>bpk (Bildarchiv Preußischer Kulturbesitz Berlin)</td></tr> <tr><td>Datierung</td><td></td></tr> <tr><td>Bildnachweis</td><td></td></tr> <tr><td>Bildrecht</td><td>Werk: Foto: bpk / Skulpturensammlung und Museum für Byzantinische Kunst, SMB / Jörg P. Anders</td></tr> </table>	Künstler/in	Hans Leinberger	Titel	"Christus im Eiend"	Standort	Skulpturensammlung und Museum für Byzantinische Kunst, Staatliche Museen zu Berlin	Quelldatenbank	bpk (Bildarchiv Preußischer Kulturbesitz Berlin)	Datierung		Bildnachweis		Bildrecht	Werk: Foto: bpk / Skulpturensammlung und Museum für Byzantinische Kunst, SMB / Jörg P. Anders
Künstler/in	Hans Leinberger														
Titel	"Christus im Eiend"														
Standort	Skulpturensammlung und Museum für Byzantinische Kunst, Staatliche Museen zu Berlin														
Quelldatenbank	bpk (Bildarchiv Preußischer Kulturbesitz Berlin)														
Datierung															
Bildnachweis															
Bildrecht	Werk: Foto: bpk / Skulpturensammlung und Museum für Byzantinische Kunst, SMB / Jörg P. Anders														

Abb. 9. *prometheus*-Bildarchiv: Ausschnitt aus einer Trefferliste mit Werkreproduktionen des bpk

	Bild-ID: BPK01 5992.jpg Künstler: Hans Leinberger Titel: "Christus im Elend" Standort: Skulpturensammlung und Museum für Byzantinische Kunst, Staatliche Museen zu Berlin Datierung:
---	--

Für welche Art von Publikation wollen Sie dieses Bild nutzen?

Ich möchte das Bild für eine wissenschaftliche, nicht kommerzielle Publikation mit einer Auflage von unter 1000 Exemplaren nutzen und die kostenlose Publikationsgenehmigung direkt vom Rechteinhaber einholen.

Ich möchte das Bild für kommerzielle Zwecke nutzen und eine Anfrage um Publikationsgenehmigung an den Rechteinhaber absenden.

Abb. 10. Direkteinholung der Publikationsgenehmigung für wissenschaftliche Publikationen

Diese Vertragssituation ist aber bislang eine Ausnahme. Angesichts der Berliner Erklärung von 2003¹⁷ und dem im selben Jahr in deutscher Fassung publizierten ICOM-Codex¹⁸ versucht sich auch *prometheus* immer wieder für die Durchsetzung von open access-Prinzipien einzusetzen und appelliert vor allem an die Museen, diesen Memoranden nachzukommen, die digitalen Technologien zur Publikation ihrer Sammlungen zu nutzen und die ihnen anvertrauten Objekte der Öffentlichkeit und „Wissenschaft so frei wie möglich“ zur Verfügung zu stellen. Daher bitten wir auch Sie darum, in entsprechenden Gremien und Veranstaltungen für die möglichst freie Zurverfügungstellung qualitätvollen Bildmaterials für Lehre und Forschung zu werben und potentielle Bildgeber auf *prometheus* hinzuweisen.

¹⁷ http://www.mpg.de/pdf/openaccess/BerlinDeclaration_dt.pdf (25.2.2008).

¹⁸ <http://www.icom-deutschland.de/kodex.htm> (25.2.2008).